

**Erste Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geschichte
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 04.12.2009
vom 20.01.2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. 2019, S. 425) in der Fassung der Berichtigung vom 24. September 2019 (GV. NRW. 2019, S. 593), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geschichte an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 04.12.2009 (AB 2009/56, S. 4216 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Satz in § 25 wird zum neuen Absatz 1.

2. Dem § 25 wird folgender Absatz 2 neu hinzugefügt:

„(2) ¹Das Studium nach dieser Ordnung kann letztmalig im Sommersemester 2021 abgeschlossen werden. ²Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden in den Anwendungsbereich der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geschichte an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24.04.2015 (AB Uni 2015/8, S. 427 ff.) überführt. ³Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei der Überführung mitgenommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.“

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die gemäß der „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geschichte an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 04.12.2009“ (AB Uni 2009/56, S. 4216 ff.) immatrikuliert sind.
- (3) Den Studierenden, die gemäß der „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geschichte an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 04.12.2009“

(AB Uni 2009/56, S. 4216 ff.) immatrikuliert sind (vgl. Abs. 2), wird dringend empfohlen, sich rechtzeitig bei einer/einem Fachstudienberater/in über die Möglichkeiten eines rechtzeitigen Studienabschlusses sowie – gegebenenfalls – über die Möglichkeit eines früheren Wechsels in die „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geschichte an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24.04.2015“ (AB Uni 2015/8, S. 427 ff.) beraten zu lassen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) vom 16.12.2019.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 20.01.2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s